



DIENSTANWEISUNG

zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen des Bergamtes Stralsund beim Vollzug des Bundesberggesetzes

Az: 0212 Reg.-Nr.: 3851/14

I. Zweck der Dienstanweisung

Die Dienstanweisung hat den Charakter einer verwaltungsinternen Gebührenbemessungsrichtlinie, deren Einführung nach der Rechtsprechung zum Zwecke einer einheitlichen und transparenten Kostenermittlung und –festsetzung durch Verwaltungsbehörden grundsätzlich zulässig ist.

Die Dienstanweisung löst die bisherige Organisationsanweisung des Bergamtes Stralsund zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen beim Vollzug des Bundesberggesetzes vom 06.03.2002, Reg.-Nr. 189/02, ab, deren grundlegende Überarbeitung im Ergebnis der Prüfung der Einnahmen des Bergamtes Stralsund aus Gebühren und tariflichen Entgelten sowie aus Feldes- und Förderabgaben durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2012 und 2013 erforderlich geworden war. Sie untersetzt verwaltungsintern die Regelungen der Verordnung über die Erhebung von Kosten im Bereich des Bergbauwesens (Bergbaukostenverordnung – BergBauKostVO M-V) vom 03.04.2014 (GVOBI. M-V S. 130).

II. Allgemeines

Gesetzliche Grundlage der Erhebung von Verwaltungskosten ist das Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBI. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBI. M-V S. 666). Kosten im Sinne des Gesetzes sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 VwKostG M-V stellen Verwaltungsgebühren die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Behörden sowie weiterer im Gesetz abschließend aufgezählter Institutionen dar.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Bergbehörde beim Vollzug des Bundesberggesetzes richtet sich nach der BergBauKostVO M-V. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich nach § 1 Satz 2 BergBauKostVO M-V aus dem der Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Verordnung ist.

Das Gebührenverzeichnis enthält für die gebührenpflichtigen Tatbestände überwiegend Rahmensätze. Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind nach § 9 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendige Auslagen, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, hat der Kostenschuldner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V zu erstatten. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 VwKostG M-V aufgezählten Auslagen. Diese sind in der Kostenentscheidung als Auslagen gesondert auszuweisen und

als Kosten zu erheben. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen ist die dieser Dienstanweisung als Anlage beigefügte Vorlage zu verwenden. Diese steht unter "O:\WORDDAT\VORLAGEN\Stunden_Kosten" zur Verfügung.

III. <u>Bemessung der Verwaltungsgebühr bei Rahmensätzen nach der Bergbau-kostenverordnung</u>

Die Verwaltungsgebühr wird in den Fällen, in denen das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, grundsätzlich durch Addition der beiden gesondert zu berechnenden Gebührenbestandteile im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V festgesetzt. Zu beachten ist, dass die festzusetzenden Verwaltungsgebühren den unteren Rahmensatz des Gebührenverzeichnisses nicht unterschreiten sowie den oberen Rahmensatz nicht überschreiten dürfen. Die Rahmensätze stellen insofern die mindestens bzw. höchstens zu erhebenden Verwaltungsgebühren dar.

1. Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes

Der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigende Verwaltungsaufwand bestimmt sich nach den Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums M-V. Gegenwärtig gilt der Erlass vom 29.04.2014, "Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2014/2015 (Gebührenerlass 2014/2015)".

Der Gebührenerlass 2014/2015 sieht für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde vor:

LBGr. 2 ab 2. Einstiegsamt (bisher h. D.)	73,00€
LBGr. 2 unterhalb 2. Einstiegsamt (bisher g. D.)	53,00€
LBGr. 1 ab 2. Einstiegsamt (bisher m. D.)	42,00 €

Diese Pauschalkostensätze finden in der Vorlage für die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen Berücksichtigung.

Neben den Personalkosten sind bei der Bestimmung des Verwaltungsaufwandes die Sachkosten nach der jeweils im Gebührenerlass vorgesehenen Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung zu berücksichtigen. Für die Jahre 2014 und 2015 beträgt die Sachkostenpauschale 12.910 €. Diese fließt in die Bestimmung des Verwaltungsaufwandes mittels Vorlage ein.

2. Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VwKostG M-V zu berücksichtigende Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amts-

handlung für den Gebührenschuldner werden bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen im Bereich des Bergbauwesens entweder bereits über den Verwaltungsaufwand mit abgegolten oder fließen als gesondert zu berechnender Gebührenbestandteil in die Gebührenfestsetzung ein. Näheres ergibt sich für häufig vorzunehmende und damit vergleichbare Amtshandlungen aus nachfolgenden Regelungen:

2.1. Bergbauberechtigungen

2.1.1. Erlaubnis zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken

Die Verwaltungsgebühren für die Entscheidung über

- die Erteilung,
- die Verlängerung,
- den Widerruf,
- die Aufhebung oder
- die Zustimmung zur Übertragung

einer Erlaubnis zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken bemessen sich jeweils am Verwaltungsaufwand. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner werden aufgrund des Rechtscharakters einer Erlaubnis, welche die tatsächliche Vornahme von Aufsuchungsarbeiten noch nicht gestattet, über den Verwaltungsaufwand mit abgegolten.

2.1.2. Bewilligung

Die Verwaltungsgebühren für die Entscheidung über:

- die Erteilung,
- die Verlängerung,
- den Widerruf,
- die Aufhebung
- die Zustimmung zur Übertragung

einer Bewilligung bemessen sich jeweils am Verwaltungsaufwand. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner werden aufgrund des Rechtscharakters einer Bewilligung, welche die tatsächliche Vornahme von Gewinnungsarbeiten noch nicht gestattet, über den Verwaltungsaufwand mit abgegolten.

2.1.3. Bergwerkseigentum

Die Verwaltungsgebühren für die Entscheidung über:

- die Verleihung,
- die Verlängerung,
- den Widerruf,
- die Aufhebung
- die Genehmigung der Veräußerung oder

die Genehmigung der Vereinigung, der Teilung oder des Austausches

von Bergwerkseigentum bemessen sich jeweils am Verwaltungsaufwand. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner werden aufgrund des Rechtscharakters von Bergwerkseigentum, welches die tatsächliche Vornahme von Gewinnungsarbeiten noch nicht gestattet, über den Verwaltungsaufwand mit abgegolten.

2.2. Betriebsplanzulassungen

2.2.1. Steine- und Erdenbetriebe

2.2.1.1. Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an den innerhalb des Betriebsplanzeitraumes zur Gewinnung vorgesehenen Vorräten wie folgt:

Vorrat bis einschließlich 5 Mio t	3.750 €/1 Mio t
5 Mio t übersteigender Vorrat bis einschließlich 25 Mio t	750 €/1 Mio t
25 Mio t übersteigender Vorrat bis einschließlich 50 Mio t	375 €/1 Mio t
50 Mio t übersteigender Vorrat	200 €/1 Mio t

2.2.1.2. Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an den innerhalb des Betriebsplanzeitraumes zur Gewinnung vorgesehenen Vorräten wie folgt:

Vorrat bis einschließlich 5 Mio t	5.000 €/1 Mio t
5 Mio t übersteigender Vorrat bis einschließlich 25 Mio t	1.000 €/1 Mio t
25 Mio t übersteigender Vorrat bis einschließlich 50 Mio t	500 €/1 Mio t
50 Mio t übersteigender Vorrat	250 €/1 Mio t

2.2.1.3. Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung

Die Verwaltungsgebühren für die Entscheidung über die Zulassung bemessen sich am Verwaltungsaufwand. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner werden über den Verwaltungsaufwand mit abgegolten. 2.2.1.4. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung ohne vorangegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an den innerhalb des Betriebsplanzeitraumes zur Gewinnung vorgesehenen Vorräten wie folgt:

Vorrat bis einschließlich 5 Mio t

5 Mio t übersteigender Vorrat
bis einschließlich 25 Mio t

500 €/1 Mio t

25 Mio t übersteigender Vorrat
bis einschließlich 50 Mio t

50 Mio t übersteigender Vorrat

125 €/1 Mio t

2.2.1.5. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung mit vorangegangenem Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.1.3.

Wird mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes eine Gesamtfördermenge erreicht, die die bei der Gebührenfestsetzung im Rahmenbetriebsplanverfahren bereits berücksichtige Fördermenge übersteigt, so ist die zusätzliche Förderung bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Hauptbetriebsplanzulassung gesondert zu berücksichtigen. Dabei ist der Ermittlung des Gebührenbestandteiles der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Staffelung der Beträge bei der Gebührenfestsetzung im Rahmenbetriebsplanverfahren zugrunde zu legen.

2.2.1.6. Sonderbetriebsplan zur Fremdbodeneinlagerung zu Wiedernutzbarmachungszwecken

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.1.7. sonstiger Sonderbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.1.8. Abschlussbetriebsplan ohne Restgewinnung

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.1.9. Abschlussbetriebsplan mit Restgewinnung ohne vorangegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.1.1.

2.2.1.10. Abschlussbetriebsplan mit Restgewinnung mit vorangegangenem Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.1.3.

Die unterschiedliche Staffelung der Beträge in den Ziffern 2.2.1.1. 2.2.1.2. und 2.2.1.4. ist Ausdruck der jeweiligen Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens einer Planfeststellung, einer fakultativen Rahmenbetriebsplanzulassung bzw. einer einfachen Hauptbetriebsplanzulassung für den Gebührenschuldner. Die mit der Planfeststellung verbundene Rechtssicherheit für den Unternehmer, die Laufzeit des planfestgestellten Vorhabens und die Konzentrationswirkung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen rechtfertigen die vergleichsweise höchsten Beträge in Ziffer 2.2.1.2. Die Abstufung zwischen der fakultativen Rahmenbetriebsplanzulassung nach Ziffer 2.2.1.1. und der einfachen Hauptbetriebsplanzulassung ohne vorangegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren nach Ziffer 2.2.1.4. ist mit der verhältnismäßig langen Laufzeit einer Rahmenbetriebsplanzulassung gegenüber der regelmäßig zweijährigen Hauptbetriebsplanzulassung und der damit einhergehenden relativen Rechtssicherheit für den Unternehmer begründet.

2.2.2. <u>Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen</u>

2.2.2.1. Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an den innerhalb des Betriebsplanzeitraumes zur Gewinnung vorgesehenen Vorräten wie folgt:

Erdöl 10.000 €/1 Mio t

Erdgas 10.000 €/1 Mrd Nm³

2.2.2.2. Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an den innerhalb des Betriebsplanzeitraumes zur Gewinnung vorgesehenen Vorräten wie folgt:

Erdöl 20.000 €/1 Mio t

Erdgas 20.000 €/1 Mrd Nm³

2.2.2.3. Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.2.4. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung ohne vorangegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.2.1.

2.2.2.5. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung mit vorangegangenem Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.1.3.

Wird mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes eine Gesamtfördermenge erreicht, die die bei der Gebührenfestsetzung im Rahmenbetriebsplanverfahren bereits berücksichtige Fördermenge übersteigt, so ist die zusätzliche Förderung bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Hauptbetriebsplanzulassung gesondert zu berücksichtigen. Dabei ist der Ermittlung des Gebührenbestandteiles der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner der diesbezügliche Betrag aus der Gebührenfestsetzung im Rahmenbetriebsplanverfahren zugrunde zu legen.

2.2.2.6. Sonderbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.2.7. Abschlussbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

- 2.2.3. <u>Betriebe zur Errichtung und zum Betrieb von Untergrundspeichern</u>
- 2.2.3.1. Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an dem vorgesehenen Speichervolumen wie folgt:

Kavernenspeicher

10.000 €/1 Mrd m³

Porenspeicher

10.000 €/1 Mrd m³

2.2.3.2. Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an dem vorgesehenen Speichervolumen wie folgt:

Kavernenspeicher

20.000 €/1 Mrd m³

Porenspeicher

20.000 €/1 Mrd m³

2.2.3.3. Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.3.4. Hauptbetriebsplan für Sol- oder Speicherbetrieb

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.3.5. Sonderbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.3.6. Abschlussbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

- 2.2.4. Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme
- 2.2.4.1. Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an der mittleren Wärmeabgabe wie folgt:

1.000 €/1 GWh pro Jahr

2.2.4.2. Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an der mittleren Wärmeabgabe wie folgt:

2.000 €/1 GWh pro Jahr

2.2.4.3. Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.4.4. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung ohne vorangegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.4.1.

2.2.4.5. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung mit vorangegangenem Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.4.6. Sonderbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.4.7. Abschlussbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

Die Regelungen der Ziffern 2.2.4.1. bis 2.2.4.7. gelten auch für Betriebe, die gleichzeitig Erdwärme und Sole gewinnen.

2.2.5. <u>Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole zu balneologischen</u> Zwecken

2.2.5.1. Rahmenbetriebsplan

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen sich an dem vorgesehenen Fördervolumen wie folgt:

10.000 €/100.000 m³

2.2.5.2. Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.5.3. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung ohne vorangegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.5.1.

2.2.5.4. Hauptbetriebsplan zur Gewinnung mit vorangegangenem Rahmenbetriebsplanverfahren

analog Ziffer 2.2.1.3.

Wird mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes eine Gesamtfördermenge erreicht, die die bei der Gebührenfestsetzung im Rahmenbetriebsplanverfahren bereits berücksichtige Fördermenge übersteigt, so ist die zusätzliche Förderung bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Hauptbetriebsplanzulassung gesondert zu berücksichtigen. Dabei ist der Ermittlung des Gebührenbestandteiles der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner der diesbezügliche Betrag aus der Gebührenfestsetzung im Rahmenbetriebsplanverfahren zugrunde zu legen.

2.2.5.5. Sonderbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

2.2.5.6. Abschlussbetriebsplan

analog Ziffer 2.2.1.3.

IV. Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

Das Landesverwaltungskostengesetz sieht in § 15 Vorschriften vor, die bei besonderen Fallgestaltungen von Verwaltungsverfahren Anwendung finden. Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die Regelungen der Absätze 1 und 2, welche auch bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen im Bereich des Bergbauwesens zwingend zu beachten sind.

Nach § 15 Absatz 1 VwKostG M-V werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, wenn ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Bergamtes Stralsund abgelehnt wird oder wenn ein Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist, zurückgenommen wird.

Absatz 2 Satz 1 sieht im Regelfall eine Gebührenermäßigung um ein Viertel vor, wenn

- 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
- 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Die nach § 15 Absatz 2 Satz 2 VwKostG M-V vorgesehene Möglichkeit, die Verwaltungsgebühr aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Viertel zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung gänzlich abzusehen, gestattet es, bei der Gebührenerhebung besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Dies etwa dann, wenn die Gebührenerhebung nach Art oder Umfang der Verwaltungstätigkeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erscheint (sachlicher Billigkeitsgrund) oder sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners unbillig erscheint (persönlicher Billigkeitsgrund). Gebührenermäßigung oder -befreiung aus Gründen der Billigkeit kann dabei nur bei einzelfallbezogenen Härten gewährt werden; allge-

meine Regelungen des Gesetzes dürfen nicht im Wege der Billigkeitsmaßnahme korrigiert werden (vgl. BVerwG, 5C 26.05, Urteil vom 16.11.2006, Rdnr. 14). Demgemäß ist im Regelfall eine Reduzierung um ein Viertel vorzunehmen, sind Fallgestaltungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 VwKostG M-V gegeben. Die Vorlage für die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen sieht eine eventuelle Ermäßigung nach § 15 Absatz 2 VwKostG M-V unter dieser Voraussetzung vor.

V. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Auf bis zum 01.06.2015 bereits beantragte Amtshandlungen ist die Organisationsanweisung des Bergamtes Stralsund zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen beim Vollzug des Bundesberggesetzes vom 06.03.2002 weiterhin anzuwenden.

Anlage Vorlage zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen

Festsetzung der Verwaltungsgebühren und der zu erstattenden Auslagen

(§ 9 Abs. 1, § 10 VwKostG M-V, Gebührenerlass 2014/2015 des Finanzministeriums M-V vom 29.04.2014)

Amtshandlung: Az.: Kostenschuldner:			
Gebühr gem. Tarifstelle	der Anlage 1 zu § 1 BergKostVO:]
1. Festsetzung der Verwaltun	gsgebühr		
1.1. Nachweis des Verwaltun 1.1.1. Personalkosten	gsaufwandes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Vwl	rKostG M-V)	

		Zeitaufwand je Laufbahngruppe in Std.		
	1	LBGr. 2	LBGr. 2	LBGr. 1
Arbeitsgang/Bediensteter	Datum	ab 2. EA	unterh. 2. EA	ab 2. EA
		(ehem. h.D.)	(ehem. g.D.)	(ehem. M.D.)
		,	, ,	,
			0.5-1	
Zeitaufwand		0,00 h		0,00 h
Personalkostensatz gem. Gebührenerlass 2014/2015 FM		73,00 €/h		
Einzelbetrag	1	- €	- €	- €
Gesamtbetrag:	- €	£		

1.1.2. Sachkosten

Personalkostenpauschale (Ziffer 2 des Gebührenerlasses 2014/2015):

alle Beschäftigten 1.512 Arbeitsstunden/Jahr

Sachkostenpauschale (Ziffer 3 des Gebührenerlasses 2014/2015) für einen Arbeitsplatz: 12.910 €

Sachkostenermittlung pro Laufbahngruppe:

LBGr. 2 ab 2. EA: - € (=12.910 € : 1.512 h x Zeitaufwand)

LBGr. 2 unterhalb 2. EA:

- € (=12.910 € : 1.512 h x Zeitaufwand)

Stunden_Kosten1, Tabelle1 1/2

LBGr. 1 ab 2. EA:	- € (=12.910 € : 1.512 h x Zeitaufwand)
Gesamtbetrag der Sachkosten:	- €
1.1.3. Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	
Personalkosten:	- €
Sachkosten:	- €
Gesamtbetrag:	<u> </u>
1.2. Bemessung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes	oder des sonstigen Nutzens
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwKostG M-V)	
	- €
1.3. Höhe der Verwaltungsgebühr	
Verwaltungsaufwand:	- €
Bedeutung wirtschaftl. Wert oder sonstiger Nutzen:	- €
Gesamtbetrag:	- €
Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 VwKostG M-V	0,00%
Höhe der Verwaltungsgebühr:	- €
2. zu erstattende Auslagen (§ 10 Abs. 1 VwKostG M-V)	
Entgelte für Telekommunikation, Zustellungsaufträge	- €
Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	- €
Aufwendungen für Übersetzungen	- €
Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	- €
Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige	- €
Reisekostenvergütungen, Auslagenersatz	- €
Beträge, die Anderen zustehen	- €
Kosten für Beförderungen von Sachen	- €
Auslagen gesamt:	- €
3. Verwaltungskosten	
Höhe der Verwaltungsgebühr	- €
Auslagen gesamt	- €
Verwaltungskosten	- €
Festsetzung am:	
Unterschrift:	

Stunden_Kosten1, Tabelle1 2/2